

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 32/003/2017

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Beitelsmann, Michael	Datum: 16.02.2017 Az.: 32-1
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	02.03.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	23.03.2017	Vorberatung
Kreistag	03.04.2017	Beschluss

Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst des Kreises Mettmann

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Mettmann wird – vorbehaltlich der Erklärung des Einvernehmens durch alle kreisangehörigen Städte sowie durch die Verbände der Krankenkassen – in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Beitelmann, Michael	Datum: 16.02.2017 Az.: 32-1
--	--------------------------------

Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst des Kreises Mettmann

Anlass der Vorlage:

Nach § 12 Absatz 1 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) stellen die Kreise und kreisfreien Städte Bedarfspläne auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge sowie die Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festzulegen. Nach § 12 Absatz 5 RettG NRW ist der Bedarfsplan kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände nach Absatz 4 zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, zu ändern.

Nachdem der bisher gültige Rettungsdienstbedarfsplan am 15.12.2011 durch den Kreistag beschlossen worden war, haben sich nach Auswertung der Einsatzdaten und Hinweisen der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben zusätzliche Bedarfe, tatsächliche Veränderungen sowie unter anderem durch das zum 01.04.2015 novellierte Rettungsgesetz Veränderungen bei den Anforderungen an einen qualitätsgerechten Rettungsdienst ergeben. Neben der bereits durch den Kreistag in seiner Sitzung am 19.12.2016 einstimmig beschlossenen Teilfortschreibung des geltenden Rettungsdienstbedarfsplans im Hinblick auf die Notfallsanitäterausbildung (*Vorlage Nr. 32/018/2016*) waren diese Veränderungen bei der Fortschreibung zu berücksichtigen.

Sachverhaltsdarstellung:

I.

Zur Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung wurde in Abstimmung mit den Verbänden der Krankenkassen ein in der Rettungsdienstbedarfsplanung renommiertes Gutachterbüro mit der Datenerhebung und -analyse beauftragt.

Nach umfassender Auswertung und Analyse der vorhandenen Rettungsdienststrukturen und Einsatzdaten schlägt der Gutachter als Ergebnis im Wesentlichen eine Erhöhung der Rettungsmittelstunden um 26,4 % vor. In einzelnen Städten ist die Zahl der Rettungswagen (RTW) zu erhöhen. Gleichzeitig kann eine Reduzierung der (zukünftig aber auch bis zu 24

Stunden vorgesehenen) Vorhaltung von Krankentransportwagen (KTW) durch eine zukünftig kreisweite, städteübergreifende Disposition der KTW erreicht werden.

Des Weiteren wurde – bei Reduzierung der Zahl der Notärzte für Verlegungstransporte – ein weiterer Notarztstandort an einer zentralen Stelle des Kreises und die Besetzung mit eines Tages-Notarzteinsatzfahrzeug als erforderlich angesehen. (Die Umsetzung dieses Erfordernisses ist bereits Bestandteil des durch den Kreistag am 06.10.2016 beschlossenen Projekts „Kreisleitstelle 2020“ (Vorlage Nr. 32/011/2016).

II.

In dem daraufhin erstellten Entwurf des fortgeschriebenen Rettungsdienstbedarfsplans wurden die Gutachterergebnisse ebenso dargestellt wie die erforderliche Anzahl von Notfallsanitätern sowie anzustrebende oder bereits umgesetzte Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung im Rettungsdienst des Kreises (Einführung von Qualitätsstandards, Aus- und Fortbildung, Medizintechnik usw.). Als Maßnahmen zur Verkürzung des therapiefreien Intervalls (gleichbedeutend mit einer schnelleren Reaktionszeit des Rettungsdienstes) können beispielsweise genannt werden die strukturierte Notrufabfrage, die Einführung der digitalen Alarmierung, die aktive Navigation sowie die Entlastung der Notfallrettungsmittel von Krankentransporten.

Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans ist mit den Feuerwehren des Kreises Mettmann auf der fachlichen Ebene abgestimmt worden.

III.

Vor einer Verabschiedung im Kreistag ist das Beteiligungsverfahren nach den § 12 Abs. 2 bis 4 RettG NRW durchzuführen. Insbesondere ist mit den kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Rettungswachen sind, und den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Einvernehmen zu erzielen bzw. anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans wurde allen zu beteiligenden Stellen im Februar 2017 zugeleitet.

Die kreisangehörigen Städte haben ihr Einvernehmen teilweise bereits erklärt. Einige Kommunen beteiligen hierfür (je nach dem Grad der anstehenden Veränderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich) jedoch ihre politischen Gremien, die bis zur Sitzung des Kreistages am 03.04.2017 aus Termingründen nicht alle die entsprechenden Beschlüsse fassen können. Von daher muss die Entscheidung des Kreistages über den Bedarfsplan für den Rettungsdienst unter den Vorbehalt des Herstellens des Einvernehmens gem. § 12 Abs. 3 RettG NRW

gestellt werden. Angesichts der Abstimmung auf der Fachebene und mangels entgegenstehender Hinweise aus den Städten wird jedoch aus heutiger Sicht mit der Herstellung des Einvernehmens gerechnet.

Mit den Verbänden der Krankenkassen wurde der Entwurf in einem Besprechungstermin am 14.02.2017 im Kreishaus ausführlich erörtert. Einzelne – überwiegend redaktionelle – Hinweise werden daraufhin in den Entwurf eingearbeitet. Im Grundsatz haben die Vertreter der Kostenträger, auch im Hinblick auf die vorgesehene Erhöhung der Rettungsmittel, ihr Einvernehmen signalisiert. Lediglich hinsichtlich der Refinanzierung der prognostizierten Kosten für die Ausbildung von Notfallsanitätern über die Krankenkassen werden – wie sonst in NRW auch – verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet, die auf der örtlichen Ebene naturgemäß nicht ausgeräumt werden können. Das Ergebnis der Erörterung mit den Verbänden der Krankenkassen wurde den kreisangehörigen Städten mitgeteilt.

Über den aktuellen Sachstand und die wesentlichen Veränderungen in der Rettungsmittelvorhaltung wird im Rahmen der Fachausschusssitzung ergänzend berichtet.

Der Entwurf des fortgeschriebenen Rettungsdienstbedarfsplans wird nachgereicht.